

Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung

zwischen der Stadt Wien - Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau,
in der Folge kurz MA 28 genannt auf der einen Seite und

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bzw. Firmenbuch- od. Vereinsnummer:
im Folgenden kurz **BauwerberIn** bezeichnet, sowie

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) bzw. Firmenbuch- od. Vereinsnummer:
im Folgenden kurz **Bauführer** bezeichnet auf der anderen Seite.

Gegenstand

1.) Mit nachstehendem Vertragstext der privatrechtlichen Einzelvereinbarung wird bei
der MA 28 um Zustimmung für eine Aufgrabung, Bohrung, Minierung, Vortreibung, oder
sonstige die Straßenkonstruktion beeinträchtigenden Maßnahmen in oder unter einer
öffentlichen Verkehrsfläche, die im Eigentum oder Verwaltung der MA 28 steht, (für
das Projekt)
in Wien Bez.,
.....
zum Zwecke ersucht.

Art	Fahrbahn [m]	Gehsteig [m]	Unbef. [m]
Aufgrabung			
Minierung			
Bohrung			
Vortreibung			
Andere od. sonstige Maßnahmen			

Baubeginn: Bauende:

Rechnung der Instandsetzungskosten ergeht an (zutreffendes bitte ankreuzen) :

BauwerberIn

Bauführer

FBNr. / UIDNr.:

FBNr. / UIDNr.:

Mit dem Abschluss dieser privatrechtlichen Einzelvereinbarung unterwerfen sich BauwerberIn und Bauführer sinngemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen i.d.g.F.“, in Folge kurz AGB genannt.

Ablauf der privatrechtlichen Einzelvereinbarung

2.a) Beginn: Das Ersuchen um Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung ist frühestens 6 Wochen, aber spätestens 2 Wochen (bei Baugrubensicherungen mind. 4 Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten in der MA 28 einzureichen.

Dem Ersuchen sind für die Beurteilung der geplanten Arbeiten Projektpläne beizulegen. Darauf kann nach erfolgtem Einvernehmen mit der MA 28 verzichtet werden.

Vor Abschluss der privatrechtlichen Einzelvereinbarung durch die MA 28 darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

2.b) Aufgrabungssperre: Bei Vorliegen einer Bausperre bzw. Aufgrabungssperre oder bei Vorhaben, die einer festgesetzten Trassenfestlegung widersprechen, wird keine Zustimmung erteilt.

Eine Aufgrabungssperre kann unter anderem durch eine zu beachtende Gewährleistungsfrist (Haftzeit) nach Neu- bzw. Wiederherstellung einer Straße, durch eine vorangegangene Aufgrabungsarbeit im selben Straßenbereich oder generell in Hauptgeschäftsstraßen bestehen.

In besonders dringenden oder berücksichtigungswürdigen Fällen kann ein Ersuchen um Aufhebung der Aufgrabungssperre (Sonderbewilligung) bei der MA 28 gestellt werden.

2.c) Abschluss: Durch die Entgegennahme der von der MA 28 unterfertigten Zustimmungserklärung, mit allenfalls zusätzlich enthaltenen Bedingungen, wird die privatrechtliche Einzelvereinbarung abgeschlossen. Vor dem Abschluss der privatrechtlichen Einzelvereinbarung durch die MA 28 darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Die privatrechtliche Einzelvereinbarung erlischt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem festgesetzten Baubeginn die Arbeiten in Angriff genommen werden.

BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich, die in der privatrechtlichen Einzelvereinbarung sowie die in der Zustimmungserklärung allenfalls zusätzlich enthaltenen Bedingungen einzuhalten.

2.d) Sicherstellungsbetrag bei Baugrubensicherungen: Als Garantie für die Stand- sicherheit der öffentlichen Verkehrsflächen im Gefährdungsbereich der Baugrubensi- cherung und für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straßenkonstruktion im Falle von Baugrubensicherungen auf öffentlichem Straßengrund hat die bzw. der Zah- lungspflichtige einen Sicherstellungsbetrag in Form einer Bankgarantie gemäß dem von der MA 28 aufgelegten Muster zu hinterlegen. Die Höhe der Bankgarantie errech- net sich anhand der Baugrubenlänge und aus der Art der Baugrubensicherung und beträgt mindestens EUR 5.000,-. Die Bankgarantie ist spätestens 14 Tage nach dem in der privatrechtlichen Einzelvereinbarung festgesetzten Baubeginn an die MA 28 zu übermitteln.

Bankgarantie wird hinterlegt von (zutreffendes bitte ankreuzen) :

BauwerberIn

Bauführer

Sollte die Stadt Wien Forderungen aus welchem Rechtsverhältnis auch immer gegen BauwerberIn bzw. Bauführer haben, ist sie berechtigt, die angeführten Sicherungsmittel zur Aufrechnung zu verwenden.

Nebenflichten

3.) Die Zustimmungserklärung ist während der Durchführung der Arbeiten auf der Bau- stelle zu verwahren und auf Verlangen den Organen der Stadt Wien oder der Bundes- polizeidirektion Wien, welchen jederzeit der Zutritt zur Baustelle zu gewähren ist, vor- zuweisen.

Informationspflicht

4.) BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich, Informationen über die Lage der vor- handenen Einbauten einzuholen und für deren Sicherung bei der Ausführung der Ar- beiten zu sorgen. Dabei sind die Bedingungen und Standards der einzelnen Leitungs- betreiber, die für den Bestand und die Sicherung des Betriebes notwendig sind, einzu- halten.

Allgemeine Bedingungen

5.) BauwerberIn und Bauführer haben die Arbeiten auf eigene Kosten und Gefahren gemäß der privatrechtlichen Einzelvereinbarung, der Zustimmungserklärung, einer all-

fälligen Trassenfestlegung und eventuell beiliegenden Plänen sowie gemäß den AGB durchzuführen.

Befugnis

6) Der Bauführer bestätigt, dass zur Durchführung der Arbeiten eine entsprechende Gewerbebefugnis vorliegt.

Bauführerwechsel

7.) Eine Übertragung dieser Vereinbarung an Dritte ist unzulässig. Bei Wechsel des Bauführers ist ein neuerliches Ersuchen um privatrechtliche Einzelvereinbarung vom neuen Bauführer zu stellen. Ein neuerlicher Kostenbeitrag wird dadurch nicht fällig.

Verlängerung oder Erweiterung

8.) BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich bei voraussichtlicher Überschreitung des Endtermins spätestens 1 Woche vor dem geplanten Bauende die MA 28 um Verlängerung zu ersuchen. Für die Erweiterung des vereinbarten Umfangs der Arbeiten ist eine neuerliche privatrechtliche Einzelvereinbarung zu erwirken.

Meldung des Bauendes

9.) BauwerberIn und Bauführer haben das tatsächliche Ende der Bauarbeiten mittels Rücksendung des ausgefüllten Formblattes SR 22 „Rückmeldung nach Fertigstellung der Künette“ binnen einer Woche der MA 28 mitzuteilen. Dabei sind die tatsächlich ausgeführten Arbeiten in das Formblatt einzutragen. Mit dem Datum der Übermittlung des ausgefüllten Formblattes SR 22 an die MA 28 beginnt die 40-tägige Haftungsfrist des Bauführers für den verkehrssicheren Zustand der provisorisch geschlossenen Künette zu laufen. Sollte das Formblatt schwere Mängel aufweisen, wird es von der MA 28 zurückgewiesen und die 40-tägige Haftungsfrist beginnt erst mit der neuerlichen Übermittlung des korrigierten Formblattes zu laufen.

Anhand der übermittelten Ausmaße der Aufgrabung und der Pauschaltarife (siehe AGB Anhang E) werden von der MA 28 die Kosten für die definitive Wiederinstandsetzung errechnet und die Rechnung an die Zahlungspflichtige bzw. den Zahlungspflichtigen (gemäß Punkt 1.) übermittelt.

Kündigung

10.) Diese privatrechtliche Einzelvereinbarung kann bei gröblichem Verstoß der festgelegten Pflichten durch die Bauwerberin bzw. den Bauwerber oder den Bauführer, insbesondere einer Nichterfüllung der AGB, sofort gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung der Einzelvereinbarung verpflichten sich BauwerberIn und Bauführer, nach Aufforderung durch die MA 28 ohne Verzug die Arbeiten einzustellen und den betroffenen Straßenabschnitt unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Entschädigung binnen 2 Wochen zu räumen.

Die Kosten der dadurch notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Straße sind von BauwerberIn und Bauführer zur ungeteilten Hand zu tragen. BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich gemeinsam hinsichtlich aller Schäden, welche durch eine verzögerte Räumung entstehen, die MA 28 schad- und klaglos zu halten.

Räumung und Säuberung der Baustelle

11.) Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach Verfüllung der Künette oder Baugrube als auch nach Fertigstellung der vorläufigen (provisorischen) Wiederherstellung der Straßendecke von allen übrig bleibenden Materialien zu räumen und zu säubern. Ebenso sind an der Verkehrsfläche haftende Beton- und Asphaltreste vorsichtig zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann dies von der MA 28 auf Kosten der Bauwerberin bzw. des Bauwerbers und des Bauführers zur ungeteilten Hand veranlasst werden.

Digitaler Zentraler Leitungskataster

12.) Nach Beendigung der Arbeiten hat die Bauwerberin bzw. der Bauwerber innerhalb von 12 Wochen die Lage der verlegten Einbauten oder Leitungen dreidimensional zu erfassen, damit eine genaue Lage festgestellt bzw. errechnet werden kann.

Die Erfassung erfolgt in digitalen Lage- und Höhwerten in einem von der MA 28 bekannt gegebenen Datenformats und ist zur Dokumentation im digitalen Zentralen Leitungskataster zu übermitteln.

Von dieser Verpflichtung kann bei Aufgrabungen geringeren Umfangs in Abstimmung mit der MA 28 abgesehen werden. In diesem Fall wird von der MA 28 das ausgefüllte

Formblatte SR 22 „Rückmeldung nach Fertigstellung der Künette“ als Datenlieferung für den digitalen Zentralen Leitungskataster akzeptiert. Die Nicht-Übermittlung dieser Daten bzw. Pläne gilt als gröbliche Verletzung dieser Vereinbarung und es wird dadurch eine Vertragsstrafe gemäß Pkt.15 dieser Vereinbarung fällig.

Haftung

13.) BauwerberIn und Bauführer haften zur ungeteilten Hand vom Beginn der Arbeiten gemäß Punkt 1 bis zum Ende des dritten auf das Aufgrabungsjahr folgende Jahr für alle Schäden und Schadensfolgen, die durch die Arbeiten verursacht wurden, insbesondere für alle Schäden an Einbauten, die im Aufgrabungsbereich während der Arbeitsdurchführung oder innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der von der MA 28 festgesetzten Ausführungsfrist eintreten. In diesen Fällen haben BauwerberIn und Bauführer die MA 28 schad- und klaglos zu halten.

BauwerberIn und Bauführer haften der MA 28 für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung der Anlage herbeigeführten Schäden und haben die MA 28 auch bei Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die MA 28 erheben, schad- und klaglos zu halten.

BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich, die Kosten für notwendige Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen der Straße bzw. von Bauwerken (z.B. eine Stützmauer) zu tragen.

Ersatzvornahme

14.) Kommen BauwerberIn und Bauführer ihrer Verpflichtung zur vorläufigen Wiederherstellung der Straßendecke oder der ordnungsgemäßen Durchführung der im Pkt. 1 angeführten Arbeiten – wie in den AGB festgelegt – nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß nach, so hat die MA 28 das Recht die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Bauwerberin bzw. des Bauwerbers und des Bauführers zu veranlassen.

Vertragsstrafe

15.) BauwerberIn und Bauführer verpflichten sich, im Falle einer gröblichen Verletzung dieses Vertrages, insbesondere der nicht entsprechenden Ausführung gemäß den AGB eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1.500,- Euro zu bezahlen.

Kostenbeitrag

16.) Für die Abdeckung des administrativen Aufwands hat die bzw. der in Pkt. 1 dieses Ersuchens angekreuzte Zahlungsverpflichtete einen tarifmäßig festgesetzten Kostenbeitrag von 45,- Euro zu zahlen. Dieser wird gleichzeitig mit der Zustimmungserklärung fällig bzw. vorgeschrieben.

Behördliche Bewilligungen

17.) Unberührt bleibt die Verpflichtung von BauwerberIn und Bauführer, vor Inangriffnahme der Arbeiten sämtliche notwendige behördliche Bewilligungen, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung 1960, dem Gebrauchsabgabegesetz 1966 und dem Eisenbahngesetz 1957 zu erwirken.

Sonstiges

18.) Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Abgabenschuldigkeiten trägt unabhängig von der angekreuzten Zahlungsverpflichtung gemäß Punkt 1 dieses Ersuchens die Bauwerberin bzw. der Bauwerber.

19.) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung und allfällige Ergänzungen derselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Bedingung durch mündliche Vereinbarung oder konkludente Handlung wird ausgeschlossen.

20.) BauwerberIn und Bauführer erklären sich gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes mit der Verwendung ihrer Daten einverstanden.

21.) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht, am Sitz der Wiener Stadtvertretung, Wien 1, ausschließlich zuständig.

Wien, am

BauwerberIn:
mit Adresse des Hauptwohnsitzes

Bauführer: